



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Entwurf

Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte oder sonstigen Beiräte genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
2. In § 33 Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In hauptamtlich verwalteten Städten kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident führt.“
3. In § 34 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zu der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung nach Absatz 1 Satz 1 kann bereits vor Beginn der Wahlzeit geladen werden.“
4. Nach § 35 wird folgender neuer § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.

- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 dürfen Wahlen nach § 40 nicht durchgeführt werden.
 - (4) § 16 c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.
 - (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.
 - (6) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.“
5. In § 46 Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „eingeführt“ folgende Angabe angefügt:
„; sie können bereits vorher schriftlich verpflichtet werden“.

Artikel 2 **Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Zu der konstituierenden Sitzung des Kreistages nach Absatz 1 Satz 1 kann bereits vor Beginn der Wahlzeit geladen werden.“
2. Nach § 30 wird folgender neuer § 30 a eingefügt:

„§ 30 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an

alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

- (2) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.
 - (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 dürfen Wahlen nach § 35 nicht durchgeführt werden.
 - (4) § 16 b Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kreis Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.
 - (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 30 unberührt.
 - (6) Der Kreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.“
3. In § 41 Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „eingeführt“ folgende Angabe angefügt:
„; sie können bereits vorher schriftlich verpflichtet werden“.

Artikel 3 Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Amtsausschusses“ folgende Angabe angefügt:
„; den Stellvertretenden sind unabhängig vom Vertretungsfall Sitzungsvorlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen des Amtsausschusses zur Verfügung zu stellen; sie haben auch unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses“.
2. In § 10a Absatz 5 wird die Angabe „§ 46 Abs. 6, 7, 8, 11 und 12“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 5 Satz 1 und 8, Absatz 6, 7, 8, 11 und 12“ ersetzt.
3. In § 24 a wird nach der Angabe „§ 34 (Einberufung, Geschäftsordnung)“ die Angabe „§ 35 a (Sitzungen in Fällen höheren Gewalt)“ eingefügt.

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit**

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 6 wird nach der Angabe „§ 35 (Öffentlichkeit von Sitzungen)“ die Angabe „§ 35 a (Sitzungen in Fällen höherer Gewalt)“ eingefügt.
2. In § 9 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Den Stellvertretenden sind unabhängig vom Vertretungsfall Sitzungsvorlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung zur Verfügung zu stellen; sie haben auch unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung.“
3. In § 12 Absatz 7 wird die Angabe „5 Satz 1“ durch die Angabe „5 Satz 1 und 8“ ersetzt.“

Artikel 5 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hans Hinrich Neve
und Fraktion

Dr. Ralf Stegner
und Fraktion

Ines Strehlau
und Fraktion

Dennys Bornhöft
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW

Allgemeine Begründung

Mit diesen Änderungen soll der digitalen Sitzungsdienst in den Kommunen unterstützt werden. Es wird eine Bezuschussung von privater IT-Ausstattung ermöglicht, wenn diese für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt werden.

Für eine Sitzungsdurchführung als Videokonferenz für kommunale Entscheidungsgremien bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Sitzungsteilnehmer erschwert oder verhindert, wird in einem neuen Paragraphen die gesetzliche Grundlage geschaffen.

Sitzungen der Gemeindevertretungen finden als Präsenzsitzungen statt, die öffentlich durchzuführen sind, soweit nicht im Einzelfall ein Ausschlussgrund nach § 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) vorliegt. Diese öffentlichen Präsenzsitzungen setzen die körperliche Anwesenheit der Mitglieder des Gremiums in einem gegenständlichem Tagungsraum voraus, zu dem auch die Öffentlichkeit tatsächlichen Zutritt hat. Die Beratung, d.h. die Möglichkeit des Austausches der unterschiedlichen Meinungen und der unmittelbaren Reaktion – auch solcher Teilnehmer, die gerade nicht das Wort ergriffen haben – zeichnen die Präsenzsitzungen aus.

Daneben kommt dem Öffentlichkeitsgrundsatz im Kommunalverfassungsrecht eine zentrale Rolle zu, die Sitzungsöffentlichkeit schafft Transparenz. Sie dient der Kontrolle der Gemeindevertretung durch das Wahlvolk und ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern Rückschlüsse für ihre kommende Wahlentscheidung. Verstöße führen in der Regel zur Nichtigkeit gefasster Beschlüsse. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur mit Blick auf die Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen möglich.

Die Handlungsfähigkeit der kommunalen Gremien muss jedoch auch in krisenbedingten Ausnahmesituationen, wie im Falle der Corona-Pandemie, gewährleistet werden, wenn die Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Präsenzsitzungen erschwert oder verhindert ist. Sitzungen können in diesen Ausnahmefällen nach dem neuen § 35 a als Videokonferenzen durchgeführt werden. Gleichzeitig ist eine Öffentlichkeit der Sitzungen sicherzustellen.

Weitere Änderungen dienen der Erleichterung der Arbeitsabläufe in den Kommunen.

Einzelbegründung

Artikel 1 Gemeindeordnung

Artikel 1 Nr. 1 (§ 24 der Gemeindeordnung)

Die bisherige Rechtslage hat es ausgeschlossen, dass private IT-Ausstattung bezuschusst werden konnte, wenn diese für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt werden. Die Regelung in Absatz 4 (neu) ermöglicht der Gemeinde durch Satzungsregelung festzulegen, dass Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie andere Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in Ausschüssen, Ortsbeiräten oder sonstigen Beiräten sind, einen monatlichen und/oder einmaligen Zuschuss für private IT-Ausstattung erhalten, die für

den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird; der Zuschuss kann sich auf die Beschaffung wie auch auf die Betriebskosten beziehen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten und die Höhe der Zuschüsse sind in einer Satzung zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass die Anschaffung der privaten IT-Ausstattung nicht von mehreren Körperschaften des öffentlichen Rechts bezuschusst wird.

Artikel 1 Nr. 2 (§ 33 der Gemeindeordnung)

Durch die Neuregelung haben nunmehr alle hauptamtlich verwalteten Städte mit eigener Verwaltung (§ 48 Abs. 1 Satz 2 GO) die Möglichkeit, durch Hauptsatzungsregelung zu bestimmen, dass die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident führen kann. Anderslautende überkommene Bezeichnungen, die historisch begründet sind, bleiben unberührt. Für Städte, die von der Möglichkeit des § 48 Abs. 2 GO Gebrauch gemacht haben, gilt die Neuregelung nicht.

Artikel 1 Nr. 3 (§ 34 der Gemeindeordnung)

Die konstituierende Sitzung muss gemäß § 34 Absatz 1 GO spätestens am 30. Juni des jeweiligen Kommunalwahljahrs stattfinden. Nach der Regelung des § 34 Absatz 3 Satz 1 GO beträgt die Mindestladungsfrist zu Sitzungen der Gemeindevertretung durchgängig eine Woche. Da die Wirksamkeit einer Ladung zur konstituierenden Sitzung zudem die Mitgliedschaft in der Vertretung voraussetzte, die nach § 37 GKWG frühestens mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode (1. Juni) erworben werden kann, konnte unter Berücksichtigung der Fristberechnungsregelungen (§ 89 LVwG i.V.m. §§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB) die erste Sitzung der neu gewählten Vertretung nicht vor dem 9. Juni des Kommunalwahljahres stattfinden.

Diese Zeitspanne zwischen Beginn der Kommunalwahlperiode und der frühestmöglichen Konstituierung der Gemeindevertretungen erwies sich bei der letzten Kommunalwahl 2018 wegen des frühen Termins (6. Mai) im mehrfachen Hinsicht als unbefriedigend: Seitens der gewählten Vertreterinnen und Vertretern wurde der nachvollziehbare Wunsch geäußert, alsbald nach der Mandatsannahme ihre Mandatsarbeit aufzunehmen. Auch für Ämter war die bisherige Rechtslage suboptimal, da die ihren Verwaltungen obliegende Vorbereitung und Durchführung der konstituierenden Sitzungen der Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich in einem Zeitfenster von lediglich 3 Wochen nach der Kommunalwahl 2018 oftmals nur schwer zu leisten war.

Die nunmehr erfolgte Rechtsänderung trägt dem für künftige Kommunalwahlen Rechnung und hat zum Inhalt, dass zur konstituierenden Sitzung bereits vor Beginn der Wahlzeit geladen werden kann; abhängig vom jeweiligen Tag der Kommunalwahlen und unter Beachtung der Vorschriften für die Berechnung der Ladungsfrist wäre somit ggfs. sogar eine konstituierende Sitzung am ersten Tag einer neuen Kommunalwahlperiode möglich. Da wegen § 37 GKWG die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung frühestens mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bestehen, wäre allerdings darauf zu achten, dass vor dem 1. Juni des Kommunalwahljahres nicht bereits vertrauliche Sitzungsunterlagen mit der Ladung zur konstituierenden Sitzung zugeleitet werden.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 35 a Absatz 1 der Gemeindeordnung)

In Zeiten, in denen durch Fälle höhere Gewalt eine körperliche Anwesenheit in einem gegenständlichem Sitzungsraum erschwert bzw. verhindert, v.a. also in Zeiten einer Pandemie, kann die Gremiensitzung in der Form der Videokonferenz durchgeführt werden. Trotz der sich aus dem Rechtsstaats- und Demokratiegebot ableitenden Anforderung, Sitzungen demokratisch gewählter Volksvertretungen als Präsenzsitzungen mit der Möglichkeit für politisch interessierter Bürgerinnen und Bürger, den politischen Austausch im Sitzungsraum zu verfolgen, ist in besonders gelagerten Ausnahmesituationen eine Verlagerung der Sitzung in den virtuellen Raum ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn ansonsten die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre.

Jede Gemeinde entscheidet durch Hauptsatzungsregelung, ob sie von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen will und auch, für welche Gremien sie diese Möglichkeit schaffen will (Absatz 2).

Dabei ist technisch sicherzustellen, dass alle Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die technischen Voraussetzungen vorfinden, um an einer Videokonferenz teilzunehmen. Ferner ist zu gewährleisten, dass die Wortbeiträge der Sitzungsmitglieder klar voneinander unterschieden und dem jeweils wortführenden Mitglied erkennbar zugeordnet werden können. Der Sitzungsleitung muss es technisch möglich sein, in angemessener Zeit auf eine nichtöffentliche Sitzung umzustellen und die Öffentlichkeit auch wiederherzustellen. Gleiches gilt für nach § 32 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 22 GO von der Beratung und Entscheidung auszuschließender Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die auch im Falle von Präsenzsitzungen den Sitzungsraum zu verlassen haben.

Zu den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern gehören neben den Mitgliedern auch die Personen mit besonderen Teilnahmerechten, wie z.B. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (§ 36 Abs. 1 GO), die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats nach § 47 e GO sowie die kommunalen Gleichstellungsbeauftragte nach § 2 Absatz 3 GO; für die Ausschüsse gilt es auch für die nach § 46 Abs. 9 GO teilnahmeberechtigten Gemeindevertreterinnen und -vertreter.

Ist durch Hauptsatzungsregelung die Möglichkeit eröffnet worden, Sitzungen per Videokonferenz durchzuführen, entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Satzes 1 vorliegt.

Soweit nach der Neuregelung möglich ist, eine Sitzung mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern als Videokonferenz durchzuführen, ist es auch möglich, wenn es die jeweilige Lage hergeben sollte, eine Präsenzsitzung durchzuführen mit der Möglichkeit, einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern oder sonstigen Personen mit Teilnahmerechten, die z.B. in epidemischen Lagen einer Risikogruppen angehören, in einen Sitzungsraum zuzuschalten.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 35 a Absatz 2 der Gemeindeordnung)

Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass auch Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 35 a Absatz 3 der Gemeindeordnung)

Nach § 40 Abs. 2 GO wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt, sonst durch Stimmzettel. Allerdings muss eine geheime Wahl durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht. Wahlen dürfen daher in Sitzungen, die als Videokonferenz durchgeführt werden, nicht durchgeführt werden.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 35 a Absatz 4 der Gemeindeordnung)

Für Videokonferenzen ist die Durchführung der obligatorischen Einwohnerfragestunde in der herkömmlichen Weise schwer umzusetzen. Die Gemeinde soll jedoch Verfahren entwickeln, wie bei Sitzungen der Gemeindevertretung im Sinne des Absatzes 1 Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit einräumt werden kann, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, z.B. durch digitale Beteiligungsmöglichkeiten oder die Einreichung schriftlicher Fragen im Vorfeld der Sitzung.

Das Recht der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 16 e GO, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden, bleibt unbenommen.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 35 a Absatz 5 der Gemeindeordnung)

Die Sitzungen mittels Videokonferenz findet nur in den Fällen statt, in denen die Lage derart ernst ist, dass es den Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht zugemutet wird, ihr freies Mandat durch persönliche Anwesenheit in einem Sitzungsraum wahrzunehmen. Gleichwohl muss dem Öffentlichkeitsgrundsatz entsprochen werden. Die Öffentlichkeit ist daher in diesen Ausnahmefällen die Möglichkeit zu geben, per Internet der Sitzung als Zuschauerinnen und Zuschauer folgen zu können.

§ 35 Absatz 1 Satz 1 GO begründet eine Saalöffentlichkeit. Mit dem Verweis auf § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird klargestellt, dass mit der Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz dem Öffentlichkeitsgrundsatz der Gemeindeordnung Rechnung getragen wird.

Auch bei Sitzungen in Form von Videokonferenzen gilt, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorliegen. Die eingesetzte Technik hat diesen zu ermöglichen.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 35 a Absatz 6 der Gemeindeordnung)

Die Verantwortung von Datenschutz und Datensicherheit liegt bei der Gemeinde.

Datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten treffen auch hier die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer selbst, in dem sie darauf zu achten haben, dass bei vertraulichen Angelegenheiten keine unbefugten Dritten der Beratung und Beschlussfassung folgen können, weil sie sich bei Durchführung der Videokonferenz z.B. im selben Raum befinden.

Artikel 1 Nr. 5 (§ 46 Absatz 6 der Gemeindeordnung)

Wenn gewählte Bürgerinnen und Bürger die Wahl zur Gemeindevertretung angenommen haben, haben sie die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten auszuüben (§ 32 Abs. 2 GO). Das Mandatsannahmeverfahren und der Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung ist in § 37 GKWG

geregelt. Insoweit hat die § 33 Abs. 5 GO vorgesehene Verpflichtung im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung nur deklaratorische Bedeutung und dient der Bekundung der Pflichtenbindung gegenüber der Öffentlichkeit.

Dagegen sieht das Kommunalverfassungsrecht für Bürgerinnen und Bürger, die als sog. bürgerliche Mitglieder in die Ausschüsse gewählt oder entsendet werden, kein förmliches Mandatsannahmeverfahren vor. Insofern bestehen Unsicherheiten, zu welchem Zeitpunkt die bürgerlichen Ausschussmitglieder den Rechten und Pflichten nach der Gemeindeordnung unterliegen. Deshalb kommt ihrer Verpflichtung eine andere Bedeutung zu als der von Mitgliedern der Gemeindevertretung.

Insbesondere auch bei stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitgliedern, die nunmehr auch außerhalb des Vertretungsfall Anspruch auf Sitzungsunterlagen haben, für die eine Anwesenheitspflicht in der Ausschusssitzung aber erst im Vertretungsfall gegeben ist, besteht in der Praxis ein Bedürfnis, die Verpflichtung schnellstmöglich nach der Wahl oder Entsendung vorzunehmen. Mit der Änderung in § 46 Abs. 6 GO wird ermöglicht, die Verpflichtung, ähnlich wie bei den für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen nach § 21 GO, bereits vor der ersten Sitzung vorzunehmen.

Die neue Möglichkeit einer schriftlichen Verpflichtung lässt die im Rahmen einer Ausschusssitzung öffentlich vorzunehmende Einführung nicht entfallen, sondern tritt neben diese. Auch sie erfolgt, wie sich aus dem Gesamtkontext des § 46 Abs. 6 Satz 1 GO ergibt, durch die jeweilige Ausschussvorsitzende oder den jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Sofern diese oder dieser selbst bürgerliches Mitglied ist, erfolgt die Verpflichtung und Amtseinführung wie bisher in analoger Anwendung des § 33 Abs. 5 GO durch das älteste Ausschussmitglied.

Die Verpflichtung und Einführung erfolgt für jeden Ausschuss gesondert.

Über den Verweis in § 47 c Abs. 3 GO gilt die Neuregelung auch für die Verpflichtung der Mitglieder der Ortsbeiräte.

Artikel 2 Kreisordnung

Artikel 2 Nr. 1 (§ 29 der Kreisordnung)

§ 29 der Kreisordnung (KrO) entspricht dem § 34 GO; s. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3.

Artikel 2 Nr. 2 (§ 30 a Kreisordnung)

Die Möglichkeit, in Fällen höherer Gewalt Sitzungen als Videokonferenzen durchzuführen, gilt auch für die Kreise; zu den Einzelheiten s. Begründung zu § 35 a GO.

Artikel 2 Nr. 3 (§ 41 Absatz 6 der Kreisordnung)

§ 41 Abs. 6 KrO entspricht § 46 Abs. 6 GO; siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 46 Abs. 6 GO)

Artikel 3 und 4 Amtsordnung und Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 4 Nr. 2 (§ 9 Absatz 4 der Amtsordnung und § 9 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit)

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) wurde den stellvertretenden Mitgliedern der in den Gemeinden gebildeten Ausschüsse ein neuer Status eingeräumt; sie sind – außerhalb des Vertretungsfalls – nicht mehr nur Teil der Öffentlichkeit, sondern haben nunmehr ein eigenes Teilnahmerecht sowie Anspruch auf Sitzungsunterlagen für die Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt wurden, auch wenn der Vertretungsfall nicht eintreten wird. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder sollen damit in die Lage versetzt werden, im Vertretungsfall das Vertretungsmandat sachgerecht ausüben zu können (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf Lt-Drs. 18/3500). Für die stellvertretenden Mitglieder der in den Kreisen und Ämtern gebildeten Fachausschüsse hat das o.a. Gesetz entsprechende Regelungen geschaffen, für die in den Zweckverbänden gebildeten Ausschüsse findet die Regelung über den Verweis in § 12 Absatz 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) entsprechend Anwendung. Für die Mitglieder des Amtsausschusses und der Verbandsversammlung werden ebenfalls Stellvertretende gewählt; für sie sehen die Gesetze bislang ein Recht auf Sitzungsunterlagen nicht vor. Um diesen Stellvertretenden das im Jahre 2016 den stellvertretenden Ausschussmitgliedern eingeräumten Rechte gleichermaßen einzuräumen, wird § 9 Absatz 4 AO und § 9 Absatz 3 GkZ entsprechend ergänzt.

Artikel 3 Nr. 2 (§ 10a Abs. 5 der Amtsordnung)

Der neu eingefügte Verweis auf § 46 Abs. 5 Satz 1 GO stellt einen Gleichklang mit den Bestimmungen der Wahl der Ausschussvorsitzenden in Gemeinden her. Durch die entsprechende Anwendung auch des § 46 Absatz 5 Satz 1 GO auf die Fachausschüsse des Amtsausschusses wird die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse in Ämtern, die bislang von den Ausschüssen selbst vorgenommen wurden, auf den Amtsausschuss übertragen. Damit werden in den konstituierenden Sitzungen des Amtsausschusses auch die Ausschusssitzungen gewählt.

Die derzeitigen Ausschussvorsitzenden bleiben im Amt; die Rechtsänderung wirkt sich erst aus, wenn die Position neu zu besetzen ist.

Des Weiteren wird auch § 46 Absatz 5 Satz 8 GO zur entsprechenden Anwendung gebracht. Im Falle der Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden und aller Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Fachausschüssen des Amtes kann eine Ausschusssitzung derzeit nicht stattfinden. Um die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse zu erhalten, soll entsprechend der Regelung für die Ausschüsse in den Gemeinden und den Kreisen ermöglicht werden, dass in diesen Fällen das älteste Mitglied die Sitzungsleitung übernimmt. Die Änderung erfolgt durch Ergänzung der Verweisung auf entsprechende anzuwendende Vorschriften der Gemeindeordnung, in dem nunmehr auch § 46 Absatz 5 Satz 8 GO entsprechend anzuwenden ist. Diese Anpassung wird auch für die Zweckverbände vorgenommen; s. Artikel 4 Nr. 2 (§ 12 Abs. 7 GkZ).

Artikel 3 Nr. 3 (§ 24 a der Amtsordnung)

Die Möglichkeit, in Fällen höherer Gewalt Sitzungen als Videokonferenzen durchzuführen, gilt auch für die Ämter.

Artikel 4 Nr. 1 (§ 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit)

Die Möglichkeit, in Fällen höherer Gewalt Sitzungen als Videokonferenzen durchzuführen, gilt auch für die Zweckverbände.

Artikel 4 Nr. 2 (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 4 Nr. 2 (s.o.) wird verwiesen

Artikel 4 Nr. 3 (§ 12 Abs. 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit)

Im Falle der Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden und aller Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Ausschüssen eines Zweckverbandes kann eine Ausschusssitzung nicht stattfinden. Um die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse zu erhalten, soll entsprechend der Regelung für die Ausschüsse in den Gemeinden und den Kreisen ermöglicht werden, dass in diesen Fällen das älteste Mitglied die Sitzungsleitung übernimmt. Die Änderung erfolgt durch Ergänzung der Verweisung auf entsprechende anzuwendende Vorschriften der Gemeindeordnung, in dem nunmehr auch § 46 Absatz 5 Satz 8 GO entsprechend anzuwenden ist. Eine entsprechende Anpassung erfolgt auch für die Fachausschüsse des Amtsausschusses (s.o.).